

Dienstag, 12. September 2017

P8\_TA(2017)0327

## Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung \*\*\*I

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (COM(2016)0052 — C8-0035/2016 — 2016/0030(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

(2018/C 337/27)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0052),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0035/2016),
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 und Artikel 194 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - unter Hinweis auf die vom österreichischen Bundesrat und von der bulgarischen Volksversammlung im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar ist,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 22. September 2016 <sup>(1)</sup>,
  - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
  - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 10. Mai 2017 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
  - gestützt auf Artikel 59 und Artikel 39 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A8-0310/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
  3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 487 vom 28.12.2016, S. 70.

Dienstag, 12. September 2017

**P8\_TC1-COD(2016)0030**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 12. September 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010**

*(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2017/1938.)*

---

Dienstag, 12. September 2017

**ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG**

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU ARTIKEL 16 DER VERORDNUNG**

Die Kommission begrüßt die in Artikel 16 des Verordnungsvorschlags dargelegten Mechanismen der Zusammenarbeit als wichtiges Instrument zur Sicherstellung der Kohärenz der Präventions- und Notfallpläne zwischen den Mitgliedstaaten und den Vertragsparteien der Energiegemeinschaft.

Die Kommission betont, dass unbedingt wirksam sichergestellt werden muss, dass von Vertragsparteien der Energiegemeinschaft keine Maßnahmen getroffen werden, die sich nachteilig auf die Versorgungssicherheit in der EU und ihren Mitgliedstaaten auswirken (und umgekehrt).

Daher zieht die Kommission unbeschadet ihres ursprünglichen Vorschlags vom 16. Februar 2016 in Erwägung, dem Rat zu gegebener Zeit eine Empfehlung nach Art. 218 AEUV für Verhandlungen über Änderungen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft vorzulegen. Ziel ist es, einen geeigneten Rechtsrahmen und Mechanismen zu schaffen, damit einige Bestimmungen der Verordnung und andere relevante Teile des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Energiebereich zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vertragsparteien der Energiegemeinschaft andererseits angewendet werden können und so ein verstärkter Rechtsrahmen für die Gasversorgungssicherheit wirksam umgesetzt werden kann.

---